

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 3. Sitzung (09.03.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 2 zum Protocoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 9. März 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn von Marschall, der Ständeversammlung, und zwar zunächst der zweiten Kammer, das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1849 über die Wahlen zum Volkshause des von den dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 beigetretenen deutschen Staaten zu berufenden Reichstages, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungs-Commissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen-Referendar Weizel.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium, den 2. März 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Begründung

zu dem provisorischen Gesetz vom 7. Dezember 1849 (Regierungsblatt Nr. LXXVIII. vom 10. Dezember 1849) über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des auf den Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849 zu berufenden deutschen Reichstages.

Der Artikel IV. des unter den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover zu Stande gekommenen Vertrags vom 26. Mai 1849 — welchem die Großherzogliche Regierung beigetreten ist, — bestimmt:

„Um den ersten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten, dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.“

„Sie werden diesen Entwurf einer nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.“

In der 13. Sitzung des Verwaltungsraths der auf den Grund des genannten Vertrags verbündeten deutschen Regierungen brachte der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte zur Kenntniß des Verwaltungsraths:

„daß die Großherzogliche Regierung in Beobachtung der Verfassung des Großherzogthums den Ent-
58 Beilageheft der Verhandlungen der II Kammer für 1850.

wurf des Wahlgesetzes für die Wahlen zu dem demnächst einzuberufenden Reichstage seiner Zeit den Ständen des Landes zur Zustimmung oder Genehmigung vorlegen werde."

Da der Verwaltungsrath in der Sitzung vom 17. November 1849 beschloß, daß die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrags vom 26. Mai 1849 verbündeten deutschen Staaten auf den 31. Januar 1850 ausgeschrieben werden soll, und damals die Vorarbeiten zur Einberufung des Landtags noch nicht angeordnet waren, und — wäre dieß auch der Fall gewesen — doch der Zusammentritt der Stände in keinem Falle hätte abgewartet werden können, wenn innerhalb dieser Frist die Wahlen beendet sein sollten, so mußte das Wahlgesetz auf den Grund des §. 66 der Verfassungsurkunde als Provisorium erlassen werden. Es war dieß um so nöthiger, als vorauszusehen war, daß bis zu dem damals festgesetzten Termine bei der Neuheit mancher, im Vollzuge überdieß mit Schwierigkeiten verbundenen Bestimmungen des Gesetzes bis zum festgesetzten Termin kaum die Wahlen der Wahlmänner würden beendet werden können, was auch der Erfolg bestätigt hat.

Es kann daher jetzt das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1849 nur noch zur nachträglichen Zustimmung vorgelegt werden.

Was den Inhalt desselben betrifft, so mußte nach dem Vertrage vom 26. Mai 1849 die Gesetzgebung der einzelnen Länder sich den Fundamentalsätzen des als Norm bezeichneten Entwurfs eines Reichswahlgesetzes, welches gleichzeitig mit dem Vertrage selbst bereits vorgelegt wurde, anschließen.

Als solche müssen betrachtet werden:

- 1) die Beibehaltung des allgemeinen Wahlrechtes ohne Census unter Feststellung eines solchen Stimmverhältnisses, wobei Intelligenz und Besitz in angemessener Weise vertreten sind;
- 2) die Qualification der Selbstständigkeit und Unbescholtenheit, und
- 3) die Form der öffentlichen Abstimmung.

Auch von den übrigen Bestimmungen des Normalgesetzes konnte eine Abweichung nur bei minder wesentlichen oder solchen Punkten eintreten, wo die bestehende Gesetzgebung des Einzelstaates dieß unumgänglich nöthig machte.

Der Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen behielt sich deshalb die Prüfung der Ausführungsgesetze der einzelnen Staaten in der angegebenen Richtung vor.

Soweit das Normalwahlgesetz keine Vorschriften über einzelne Punkte enthält, schließt sich das provisorische Gesetz vom 7. Dezember 1849 den Bestimmungen der Verfassungsurkunde, der Wahlordnung und dem Gemeindegesetze an.

Ueber einige Punkte mußten neue Bestimmungen aufgestellt werden.

Hiernach erübrigen zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzes nur wenige Bemerkungen.

Zu §. 2.

Der §. 2 des Normalgesetzes enthält durch seine zu enge Begriffsbestimmung der Selbstständigkeit für Baden eine allzu große Beschränkung vieler Classen von Staatsbürgern rücksichtlich der Ausübung des Wahlrechtes; es mußte daher hier eine der Gesetzgebung des Großherzogthums mehr entsprechende Erweiterung der Wahlberechtigung festgestellt werden.

Zu §. 4.

Es war nothwendig, den Begriff der Bescholtenheit näher zu bestimmen.

Es geschah dieß mit möglichster Rücksicht theils auf die bestehenden Gesetze, theils auf das zur Zeit noch nicht eingeführte Strafgesetzbuch.

Zu §. 12.

Hier schien ein Abgehen von dem Normalgesetz nothwendig. Das Erforderniß der Heimathberechtigung im Wahlbezirke mußte hinweggelassen werden, weil die Gemeindebürger solches in ihrer Gemeinde Kraft Ge-

gesetz schon haben, und die staatsbürgerlichen Einwohner durch eine solche Bestimmung im Widerspruch mit den für die Wahlen zum Landtage bestehenden Vorschriften der Verfassung und Wahlordnung ausgeschlossen worden wären.

Zu §. 17.

Diese Bestimmung wurde darum nöthig, weil es vorkommen könnte, daß ein stark begüterter Grundbesitzer, oder der Eigenthümer einer großen Fabrik u. dgl. eine so große Summe an Steuer bezahlt, daß sie allein den dritten Theil der Gesamtsumme beträgt, was die Folge haben würde, daß von nur einem Urwähler der Wahlmann ernannt würde.

Zu §§. 19 und 20.

Im Interesse der raschen Beförderung des Wahlgeschäfts wurde für nothwendig erachtet, daß über etwaige Einsprachen gegen die Wählerliste; mögen dieselben den Steuerbetrag oder andere Erfordernisse der Wahlberechtigung treffen, nur eine einzige Behörde entscheide.

Seiner ganzen Zusammensetzung nach (vergleiche Gesetz vom 8. Juli 1848, Regierungsblatt Seite 229 und Vollzugsverordnung vom 24. Juli 1848, Regierungsblatt Seite 295) hielt man hierzu den Schatzungsrath am geeignetsten.

Zu §. 30.

Hier schien eine Abweichung von dem Normalgesetze durchaus nothwendig. Das letztere verlangt im §. 20 für die Wahlen der Wahlmänner absolute Stimmenmehrheit, während man bei dem provisorischen Gesetze, in Uebereinstimmung mit §. 57 der Wahlordnung, nur relative Stimmenmehrheit verlangte, und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil im andern Falle die Wahl allzu beschwerlich und zeitraubend wäre, besonders bei der ausdrücklich vorgeschriebenen offenen Abstimmung zu Protocoll.

Es müßte häufig zu wiederholten Wahlen kommen, bei welchen sich in solchen Wahlbezirken, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind, gewiß eine große Zahl der Urwähler nicht mehr theilnehmen würde, so daß das Ergebniß einer wiederholten Wahl weniger als der Ausdruck des Willens der Gesamtzahl der berechtigten Wähler zu betrachten wäre.

Provisorisches Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaufe des von den dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 beigetretenen deutschen Staaten zu berufenden Parlaments.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der Verwaltungsrath der auf den Grund des Vertrags vom 26. Mai d. J. verbündeten deutschen Staaten in seiner sechzigsten Sitzung vom 17. November d. J. beschlossen hat, die Wahlen zu einem behufs der Berathung und Vereinbarung des Verfassungswerks zu berufenden deutschen Parlamente am 31. Januar 1850 stattfinden zu lassen, verordnen Wir zur Ausführung dieses Beschlusses nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, Kraft des §. 66 der Verfassungsurkunde über die Wahlen zum Volkshaufe dieses Parlaments, wie folgt:

§. 1.

Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Badener, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurück gelegt hat.

§. 2.

Als selbstständig ist jeder badische Staatsbürger anzusehen,

- a. welcher als Gemeindegürger an den Gemeindegewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist, und dessen Berechtigung nicht ruht; oder
- b. welcher als Diener des Staates, der Kirche oder einer Körperschaft einen ständigen Gehalt oder Ruhegehalt bezieht, oder
- c. eine militärische Charge bekleidet, oder, weil er eine solche bekleidete, einen Ruhegehalt bezieht, oder
- d. als Soldat im wirklichen Dienste sich befindet, oder endlich
- e. eine Kunst, ein bürgerliches Gewerbe oder Landwirthschaft betreibt, beziehungsweise die letztere betreiben läßt, oder von seinem Vermögen lebt,

in allen diesen Fällen jedoch nur, wenn er eine Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe-, Capitals- oder Classensteuer im Großherzogthum entrichtet.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht nachweisen, daß sie früher ihre Creditoren befriedigt haben;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindegeldern beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen diejenigen Personen:

1. welche wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung zu irgend einer Strafe oder wegen eines andern Verbrechens zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, oder zur Dienstentsetzung verurtheilt,
2. oder der Wahlbestechung bei einer staats- oder gemeindegürgerlichen Wahl (Strafgesetzbuch §. 711),
3. oder der Fälschung bei einer solchen Wahl (daselbst §. 714) für schuldig erkannt,
4. oder wegen eines Verbrechens gerichtlich verfolgt und landesflüchtig sind.

Die unter 1 und 4 genannten Personen trifft der Verlust der Wahlberechtigung für immer, die unter 2 genannten für die betreffende oder, im Falle der Nichtigerklärung derselben, für die an deren Stelle tretende Wahl, die unter 3 genannten auf 6 oder 8 Jahre nach Maaßgabe des richterlichen Urtheils, — in allen diesen Fällen, sofern nicht die Wiedereinsetzung in die Wahlberechtigung überhaupt oder früher erfolgt sein sollte.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche (§. 4), welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem derjenigen deutschen Staaten angehört hat, von welchen das deutsche Parlament besetzt wird.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 7.

Das Großherzogthum wählt zum Volkshause nach dem Maaßstab von 1 zu 100,000 Seelen, beziehungsweise von 1 zu einem Ueberschusse von 50,000 Seelen, gemäß der letzten Volkszählung vierzehn Abgeordnete.

§. 8.

Die Wahl ist indirect, die Urwähler wählen Wahlmänner und diese den Abgeordneten.

§. 9.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht in Wahlkreisen, die der Wahlmänner in Wahlbezirken. Die Wahlkreise wird eine besondere Verordnung festsetzen; die Wahlbezirke bilden die mit der Leitung der Wahlen beauftragten landesherrlichen Commissarien gemeinschaftlich mit den Beamten.

§. 10.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerung in der Art zu bewirken, daß jeder derselben nach den in den §§. 38 bis 40 der Wahlordnung vom 23. December 1818 angegebenen Zahlenverhältnissen wenigstens drei Wahlmänner zu wählen hat, daher mindestens 1250 Einwohner umfaßt. Ein Unterschied zwischen Städten, welche für die Landesvertretung eigene Abgeordnete zu ernennen haben (§. 41 der gedachten Wahlordnung) und zwischen anderen Gemeinden findet nicht statt.

§. 11.

Die Wahlbezirke sind soweit thunlich so zu bestimmen, daß die Zahl der von jedem derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 12.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben und seit mindestens drei Jahren Angehöriger eines der Vereinstaaten seyn; er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden Staatssteuern nicht im Rückstande ist.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt für sie als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung.

§. 13.

In den Wahlbezirken werden die Wähler behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt, von denen jede ein Drittel der vom Wahlbezirk zu ernennenden Wahlmänner wählt.

Ist die Zahl der letztern nicht durch drei theilbar, so wird, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung gewählt; bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt den einen die erste, den andern die dritte Abtheilung.

§. 14.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maaßgabe der von den Wählern zu entrichtenden Staatssteuern, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittel der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Wähler des Wahlbezirks fällt.

§. 15.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Besitze eines Dritttheils der Gesammtsteuer des Wahlbezirks fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittel fällt.

Die Gewerbesteuer, welche eine Handelsgesellschaft entrichtet, wird behufs der Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, in gleichen Beträgen auf dieselben vertheilt.

§. 16.

Wenn bei der Bildung der ersten und zweiten Abtheilung der in die eine und die andere fallende niederste Steuerbetrag in gleicher Größe von mehreren Wahlberechtigten bezahlt wird und nach Maaßgabe des Betrags des Dritttheils der Gesammtsteuer nur ein Theil derselben in die betreffende Abtheilung aufgenommen werden könnte, so treten gleichwohl alle jene Wahlberechtigten in die bezügliche höhere Abtheilung ein.

§. 17.

Wo der Steuerbetrag einzelner Wähler bis zur Zahl von fünf so überwiegend groß ist, daß er für sich allein den dritten Theil der Gesamtsumme der Steuerbeträge des Wahlbezirks erreicht oder gar übersteigt, sind jedenfalls die fünf höchstbesteuerten Wähler zur ersten Abtheilung zu ziehen, die zweite und dritte Abtheilung dann aber in der Art zu bilden, daß der Gesamtsteuerbetrag nach Abzug dessen, was die fünf Wähler der ersten Abtheilung daran zu bezahlen haben, in zwei Hälften getheilt wird und in die zweite Abtheilung diejenigen, welche als die höher besteuerten die eine dieser Hälften, in die dritte Abtheilung aber diejenigen aufgenommen werden, welche als die niederst Besteuerten die andere dieser Hälften bezahlen.

§. 18.

In jeder Gemeinde ist ein Verzeichniß der wahlberechtigten Einwohner (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrags (§. 2), welchen jeder derselben in der Gemeinde zu zahlen hat, vom Gemeinderath aufzustellen.

§. 19.

Dieses Verzeichniß ist während fünf Tagen zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehause aufzulegen und, daß dies geschehen, in ortüblicher Weise mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen:

1. daß die etwaigen Einsprachen gegen dasselbe innerhalb jener fünf Tage vor dem Schatzungsrath der Gemeinde zu erheben und zu begründen sind;
2. und daß diejenigen, welche Staatssteuern der im §. 2 erwähnten Art in einer andern Gemeinde des Landes entrichten, dies gleichfalls in jener Frist unter Vorlage der Forderungszettel, Quittungen oder sonstigen Nachweise dem Schatzungsrath zur Kenntniß zu bringen haben.

§. 20.

Ueber die erhobenen Einsprachen erkennt der Schatzungsrath nach Stimmenmehrheit, mögen dieselben den Steuerbetrag oder andere Erfordernisse der Wahlberechtigung betreffen. Ebenso beschließt derselbe darüber, welche außerhalb des Wohnorts zu bezahlenden Staatssteuerbeträge als nachgewiesen anzunehmen und in der Liste vorzumerken sind. Seine Beschlüsse sind endgültig, jedoch nur für die Wahl zum ersten Reichstage.

Der Schatzungsrath nimmt ein Protocoll mit der Beurkundung auf, daß die Wählerliste fünf Tage lang aufgelegt war, und daß keine Einsprachen dagegen erhoben oder wie die erhobenen erledigt werden sind.

§. 21.

Sind die Wählerlisten des Wahlbezirks festgestellt, so wird aus denselben die Liste der Abtheilungen nach Anleitung der §§. 13 bis 17 gebildet.

§. 22.

Dies geschieht durch die Bezirkswahlcommissionen. Diese werden, wo der Wahlbezirk aus nur einer Gemeinde besteht, zusammengesetzt:

1. aus dem Bürgermeister als Vorstand,
2. aus je einem Bürger der drei Steuerklassen,
3. aus einem der zwölf ältesten Wahlberechtigten,
4. aus dem Rathschreiber als Protokollführer.

Besteht der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden, so wird die Bezirkswahlcommission gebildet:

1. aus dem Bürgermeister des Versammlungsorts als Vorstand,
2. aus den Bürgermeistern der übrigen Gemeinden,
3. aus dem höchstbesteuerten Wähler des Versammlungsorts und einem der niederst besteuerten Wähler der andern Gemeinde, wo nur zwei Orte zusammengelegt sind; — ferner aus einem der mittelbesteuerten Wähler der mittelgroßen Gemeinde, wo der Wahlbezirk aus drei Gemeinden besteht; — sollte der letztere mehr als drei Gemeinden umfassen, so stellen außer den drei bevölkerlichsten derselben die übrigen neben ihren Bürgermeistern kein Mitglied zur Wahlcommission,

4. aus dem Rathschreiber des Versammlungsorts als Protocollführer.

Wo eine Gemeinde in verschiedene Wahlbezirke getheilt ist (§. 41 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818), bestehen die Bezirkswahlcommissionen:

1. aus einem Vorstande, welcher im ersten Bezirk der erste, im zweiten Bezirk der zweite Bürgermeister, im dritten Bezirk der älteste Gemeinderath u. s. w. ist,
2. aus je einem Bürger der drei Steuerklassen des betreffenden Bezirks,
3. aus einem der zwölf ältesten Wähler desselben,
4. aus einem Protocollführer, welcher im ersten Wahlbezirke der Rathschreiber ist, in den übrigen Bezirken aber von den unter 1 bis 3 genannten Commissionsmitgliedern gewählt wird.

§. 23.

Die Auswahl der Commissionsmitglieder aus den drei Steuerklassen und aus den ältesten Wahlberechtigten steht dem Gemeinderath zu.

§. 24.

Ist die Liste der Abtheilung des Wahlbezirks gefertigt, so wird sie wie die Wählerliste (§. 19) in jeder Gemeinde während fünf Tagen auf dem Gemeindehause aufgelegt und dieß mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einsprachen dagegen am sechsten Tage vor der versammelten Bezirkswahlcommission vorzutragen sind. Diese erkennt über die erhobenen Einsprachen endgültig für die Wahl zum ersten Reichstag.

Auch von ihr wird ein die nöthigen Beurkundungen enthaltendes Protokoll (§. 20) aufgenommen.

§. 25.

Die Wahlen der Wahlmänner finden vor den Bezirkswahlcommissionen statt. Der Tag, an welchem dieß zu geschehen hat, wird von unserem Ministerium des Innern bestimmt.

Die Stunden, innerhalb welcher jede Abtheilung ihre Abstimmung zu vollziehen hat, setzt die Bezirkswahlcommission mit Rücksicht auf die Anzahl der Abstimmenden fest und bringt sie unter Beifügung der Zahl der Wahlmänner, welche von jeder Abtheilung zu wählen sind, in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Wähler. Diese Bekanntmachung muß dem Wahltermin wenigstens zwei Tage vorhergehen.

§. 26.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise vor vollständig versammelter Wahlcommission durch offene Abstimmung zu Protokoll.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 27.

Die Wahlcommission läßt weder Bevollmächtigte Nichterschienener, noch andere Personen, als diejenigen, welche in den Wähler- und Abtheilungslisten eingetragen sind, zur Abstimmung zu. Nur wenn es an der Beurkundung, daß die Listen 5 Tage öffentlich aufgelegt waren, fehlt, oder rechtzeitig erhobene Einsprachen noch nicht erledigt sein sollten, hat die Wahlcommission über das Stimmrecht erschienenener Wähler sogleich zu entscheiden.

§. 28.

Die Wähler dürfen im Wahllocale weder Berathungen pflegen, noch Beschlüsse fassen.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig; ebenso diejenigen Wahlstimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen.

§. 29.

Keine Abtheilung ist bei ihrer Wahl an die ihr angehörigen Wähler gebunden, wohl aber an die Zahl der stimmberechtigten Wähler des Wahlbezirks, deren Liste daher zur beliebigen Einsicht aufzulegen ist.

§. 30.

Wer nach Ablauf der für die Abstimmung der betreffenden Abtheilung bestimmten Zeit die relative Stim-

menmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann. Bei eintretender Stimmgleichheit entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten, sofern sie anwesend sind, dazu einladet, sofern sie abwesend sind, aber Bevollmächtigte für sie aufstellt. Ein freiwilliges Zurücktreten eines oder des andern Gewählten findet nicht statt.

§. 31.

Das Ergebnis der Wahl der zuerst stimmenden dritten Abtheilung ist vor dem Beginn jener der zweiten Abtheilung, und das Ergebnis der Wahlen dieser beiden Abtheilungen vor dem Beginn der Wahl der ersten Abtheilung bekannt zu machen.

§. 32.

Die Wahlcommission darf weder durch Empfehlung noch auf sonstige Weise die Wahlfreiheit beeinträchtigen, wohl aber diejenigen Abstimmenden, welche da, wo mehrere Wahlmänner zu ernennen sind, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, erinnern, ihren Vorschlag zu ergänzen, und diejenigen, welche etwa mehr vorschlagen als die Abtheilung zu wählen berechtigt ist, anweisen, ihren Vorschlag auf die festgesetzte Zahl zu beschränken.

Bei unvollständigen oder unrichtigen Bezeichnungen, welche einen Zweifel über die Personen des Vorgesetzten lassen, hat sie den Wähler sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 33.

Die Annahme der Stelle eines Wahlmanns kann ohne hinlängliche Ursache, als Krankheit, nothwendige Abwesenheit und dgl., von keinem Staatsbürger verweigert werden.

§. 34.

Wenn bis zur Abgeordnetenwahl ein ernannter Wahlmann mit Tod abgeht oder aus dem Wahlkreise wegzieht, steht es der betreffenden Abtheilung frei, eine neue Wahl vorzunehmen, in so ferne dies bis zur Vornahme der Abgeordnetenwahl noch süglich geschehen kann.

§. 35.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine von dem Vorstande und dem Protokollführer der Wahlcommission unterschriebene Urkunde über ihre Ernennung.

§. 36.

Die Wahlprotokolle, die Register und Zusammenstellungen der Wahlstimmen sind von sämtlichen Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben und dürfen von jedem Wahlberechtigten im Gemeindehause des Versammlungsorts am nächsten Tage eingesehen werden.

Das Resultat der Wahl ist dem vorgesetzten Amte sogleich anzuzeigen.

§. 37.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernennen Wir für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissär.

§. 38.

Diesem übersenden die Aemter ungesäumt das Verzeichniß der Wahlmänner, welche in den ihnen untergebenen Wahlbezirken ernannt worden sind.

§. 39.

Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte Commissär ladet die sämtlichen Wahlmänner des Wahlkreises auf den von Uns bestimmt werdenden Tag, und zwar wenigstens sechs Tage früher als dieselbe vor sich gehen soll, schriftlich ein. In dem Einladungsschreiben sind die Eigenschaften eines Abgeordneten kurz aneinander zu setzen (§. 6).

§. 40.

Die Voraussetzungen zur gütigen Vornahme der Abgeordnetenwahl und die Vorbereitungen des Geschäfts am Wahltag richten sich nach den §§. 67 bis mit 73 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818.

§. 41.

Die Wahl selbst geschieht durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit der Stimmen. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so wird zu einer weiteren und nöthigenfalls zu einer dritten Abstimmung nach Maßgabe der §§. 79 bis mit 83 der gedachten Wahlordnung geschritten.

§. 42.

Außer^{der} nach §. 73 der letzteren gestatteten Besprechung dürfen auch in der Versammlung der Wahlmänner keine Berathungen stattfinden. Auch dürfen keine Beschlüsse von derselben gefaßt werden.

§. 43.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl binnen acht Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung gegen den Wahlcommissär erklären. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 44.

Der Wahlcommissär legt nach dem Schlusse des Geschäftes die Wahlacten Unserem Ministerium des Innern vor, welches dem erwählten Abgeordneten die erforderliche Urkunde zufertigt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Dezember 1849.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

Kopie

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 3. öffentlichen Sitzung vom 9. März 1850.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn von Marschall, das provisorische Gesetz vom 21. Dezember v. J., die Ausgleichung der Kosten für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hilfe betreffend, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, zur Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen zugleich für diese Verlage den Ministerialrath Fieser zum Regierungs-Commissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium, den 2. März 1850.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Begründung

zu dem provisorischen Gesetz vom 24. Dezember 1849. (Regierungsblatt Nr. LXXXI.)

Die Ausgleichung der Kosten für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hilfe betreffend.

Die militärische Hilfe, von deren Kosten die Rede ist, wurde nicht einem einzelnen Orte oder Landestheil, sie wurde dem ganzen Lande gebracht, da sich nicht in Abrede stellen läßt, daß der Verfall der gesetzlichen Ordnung und damit der Wirksamkeit der Staatsbehörden über das ganze Land verbreitet war, wenn auch viele Gemeinden und in allen die einsichtsvollen braven Männer den eingetretenen Zustand der Anarchie mit Schrecken und Abscheu betrachteten. Die Art der nothwendig gewordenen raschen Hilfe brachte mit sich, daß die damit verbundenen Lasten einzelne Landesgegenden und Orte ungleich härter trafen, als andere von den Heereszügen entferntere, denn die Dringlichkeit der Aufbringung des Bedarfs gestattete nicht, diesen aus entlegenen Gegenden beizuschaffen. Die Art und Weise, wie diese ersten Anschaffungen, zum Theil unter unmittelbarer militärischer Mitwirkung bewerkstelligt wurde, war auch so verschieden, und für einzelne Orte so drückend, daß nur die Aussicht und Zusage einer baldigen billigen Ausgleichung sie erträglich machte.

Diese Ausgleichung wurde dann auch, sobald die eigentlichen militärischen Operationen vorüber waren, dringend verlangt, da die Gemeinden auf dieselbe hin sehr bedeutende Schulden contrahirt hatten, sie wurde

58 Beilagenheft der Verhandlungen der II. Kammer für 1850.

zugleich nothwendig, da die Staatskassen, da, wo die Lokalmittel und Credite gänzlich erschöpft waren, mit sehr bedeutenden Vorschüssen hatten in's Mittel treten müssen, die bei der gegenwärtigen Finanzlage unmöglich längere Zeit entbehrt werden können.

Zu §. 1.

Man hat für die Ausgleichung zwei Perioden angenommen: die erste, dringendere und bedeutendere beginnt mit dem Einmarsch der Hilfstruppen im Juni v. J. und endigt nach bewirktem Rückmarsch des größeren Theils derselben und in der Hauptsache vollzogener Kasernirung der im Lande stationirten Truppen mit dem letzten Dezember vorigen Jahr's. Für sie ist ein definitiver Rechnungs- und Ausgleichungs-Abschluß möglich. Für die zweite mit dem 1. Januar d. J. beginnende Periode ist man davon ausgegangen, daß die Truppenverpflegung nunmehr gleich der Verpflegung des badischen Militärs Sache der Kriegsverwaltung und als solche aus einer mit der Kriegskasse in Verbindung stehenden besonders zu dotirenden Militärverpflegungskasse zu bestreiten sei, weshalb während derselben, deren Ende zum Voraus nicht zu bestimmen ist, nur noch Kosten für Herstellung und Einrichtung von Kasernen und Spitälern, so wie auch Miethzinse zur Ausgleichung kommen, doch hielt man dabei für billig, daß die Garnisonsorte, deren Nahrungsquellen die Ausgabe der Garnisonen zu gut kommen, einen Theil der Kosten zum Voraus zu übernehmen haben, wie dieß im Art. 7. näher bezeichnet worden.

Zu §. 2.

Die Leistungen waren im Augenblick des Bedarfs theils durch Einzelne, als Quartierlast, Kriegsfrond oder auf unmittelbare theilweise factische Militär-Requisition und zwar mit mehr oder minderer Beihilfe an Fleisch, Brod und Fourage aus Orts- oder Verpflegungs-Magazinen, theils von den Gemeinden aus Ortsmitteln und großen Theils durch Capitalaufnahmen bestritten, in einigen Aemtern auch diese Leistung im Amtsverband ausgeglichen worden, nicht unbedeutende Forderungen für Lieferungen und andere Prästationen waren noch zu befriedigen, es war daher, sollte nicht das Liquidationsgeschäft gar zu sehr vereinzelt in Verwirrung gebracht und damit dem Schicksal der frühern Kriegskostenliquidation entgegen geführt werden, nichts Anderes übrig, als die Leistungen nach Gemeindeverbänden in die Liquidation aufzunehmen und diesen zu überlassen, ihre Angehörigen wieder unter sich gleichzustellen, oder auch auf eine solche Gleichstellung zu verzichten.

Zu §. 3.

Die schwierigste Aufgabe bot die Frage dar: nach welchem Maaßstab soll ausgeglichen werden? Wohl wurden Stimmen dafür laut, daß Diejenigen, welche den Einmarsch verschuldet haben, also zunächst die Mitglieder der demokratischen Vereine, die Anstifter, Helfer und Helfershelfer des Aufstands nunmehr auch die Kosten zahlen sollten, jedoch gewann die Ueberzeugung die Oberhand, daß die Ausmittelung des wahrhaft Schuldigen schwierig und unsicher und daß es zunächst Sache des Richters, nicht der Verwaltung sei, gegen Schuldige auf Schadenersatz zu erkennen, daß man aber den von den Truppenzügen besonders hart getroffenen auf die Gleichstellung angewiesenen Gemeinden nicht zumuthen könne, darauf zu warten.

Es blieb nichts Anderes übrig, als die ordinären Staatssteuern, insoweit sie sich nach Gemeindeverbänden ermitteln lassen, zum Maaßstab zu nehmen.

Dieser Maaßstab spricht sich nach den zur Einsicht vorliegenden Erhebungen in folgenden Verhältnissen aus:

Grunds Häuser- und Gewerbesteuer	2,592,281 fl. — fr.
Classensteuer	141,460 „ — fr.
Wein- und Fleischsteuer	268,755 „ — fr.

Die letztere, welche zunächst die Städte treffen wird, hat man aus dem Grunde beigezogen, weil Diejenigen, die Wein und Fleisch von großem Schlachtvieh verzehren, doch in der Regel zu den Wohlhabenden gehören;

man hat aber nicht noch andere indirecte Abgaben in den Maaßstab aufgenommen, weil diese, namentlich Zoll- und Jurisdictionsgelüste, Salz- und Biersteuer etc. sich nicht nach Dritschaften constatiren lassen, da bei ihnen unermittelt bleibt, wo die Consumenten ihren Wohnsitz haben.

Zu S. 4. und 5.

Wegen Vertheilung der einer Gemeinde zugewiesenen Last auf die einzelnen Steuerpflichtigen in derselben mußte eine gesetzliche Regel festgestellt werden, wobei es das Natürlichste war, den Maaßstab der Repartition, so weit irgend thunlich, auch auf die Subrepartition anzuwenden.

Uebrigens ist den Steuerpflichtigen überlassen, die Beischaffung des Erfordernisses auch in jeder andern Weise zu bewirken, welche den öconomischen Verhältnissen der Gemeinde selbst oder jenen ihrer Angehörigen, mehr entspricht oder zur leichtern Durchführung des Geschäfts nöthig erscheint.

Die Schwierigkeit einer, wenn auch nur annähernden Ausgleichung im Einzelnen wird dahin führen, daß von dieser Befugniß sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht wird.

Wesentlich zur Vereinfachung der Sache war hier das Geschäft in jeder Gemeinde durch bereits bestehende Behörden und nach bereits eingeübten Formen vollziehen zu lassen, weshalb der Gemeinderath damit beauftragt und die Formen, Bedingungen und Vorschriften der Gemeindeordnung, so weit nöthig, maßgebend erklärt wurden.

Zu S. 6.

Bei Aufzählung der Leistungen, welche zur Ausgleichung gebracht werden sollen, hat man vorzugsweise solche im Auge behalten, die baare Geldausgaben veranlassen, indem man persönliche Leistungen mehr als ein den Zeitbegebenheiten gebrachtes Opfer betrachtete. Genaue Aufzählungen sind ohnedem bei der Verschiedenheit der Gegenstände und Verhältnisse nicht möglich und deshalb ist am Schluß des Paragraphen vorbehalten, einzelne Entschädigungsansprüche anzuerkennen, die nicht unter dem Wortlaut der Absätze a. bis I. begriffen sind.

Hierher dürfte unter Anderem größerer Feldschaden zu rechnen sein, welcher durch die Kriegsoperationen entstanden ist. Zur Erleichterung des Liquidationsgeschäftes und Vermeidung von Contestationen wurden zwar in der Instruktionsverordnung vom 26. Januar d. J. Regierungsblatt Nr. 5. solche Leistungen speciell erwähnt, die nicht vergütet werden; doch wird Manches noch der Entscheidung der Vollzugsbehörden in den einzelnen Fällen vorbehalten bleiben.

Die Vergütungspreise wurden in dem beigelegten Tarif absichtlich nieder angesetzt, ungeachtet wohl bekannt war, daß im Augenblick der durch den dringenden Bedarf erzeugten Verlegenheit die Preise für alle Anschaffungen sehr in die Höhe getrieben waren; es wurde dabei erwogen, daß Truppenzüge neben der unvermeidlichen Belastung doch auch einzelnen Produzenten und Gewerbsleuten Gelegenheit zu vortheilhaftem und beschleunigtem Absatz ihrer Producte gewähren und, wenigstens momentan einen raschern Geldumlauf in den betroffenen Gegenden veranlassen, daß die vorzugsweise durch Truppenzüge heimgesuchten Landesheile auch diejenigen sind, die in ruhigen Zeiten die meisten Früchte eines lebhaften Verkehrs genießen, endlich, daß Leistungen und Opfer im Augenblick der durch die Ereignisse herbeigeführten Aufregung weit leichter ertragen, als nachher von den Nichtbetroffenen anerkannt und vergütet werden.

Zu S. 7.

Um die Last für die Contribuenten zumal in der zweiten voraussichtlich länger dauernden Periode etwas zu erleichtern, hat man den Garnisonsorten einige Präcipuallasten zugewiesen, zu billiger Ausgleichung der Vortheile, die ihnen durch vermehrten Verkehr zukommen. Dabei wurde für Rastatt eine beschränkende Ausnahme vorbehalten, da der größere Theil seiner Garnison nicht als Besatzung der Stadt Rastatt, sondern als solche der Bundesfestung zu betrachten ist, Rastatt auch gegen die Vortheile der Festungsbefatzung den Verlust der Landesstellen, auf welchen ein Theil seines Nahrungsstandes beruhte, in Rechnung bringen kann.

Zu §. 8. und 9.

Damit das Ausgleichungsgeschäft einen ununterbrochenen Fortgang gewinne, ohne die ordentlichen Berufsgeschäfte der Verwaltungsstellen zu unterbrechen, damit auch die Liquidation nach gleichen Grundsätzen durchgeführt werde, war die Ernennung einer nicht zahlreich besetzten Commission nöthig, deren Arbeiten übrigens in ihren Kassenresultaten den Ständen zur Kenntniß kommen.

Provisorisches Gesetz, die Ausgleichung der Kosten für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hülfe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der Aufwand für die militärische Hülfe, welche im laufenden Jahre in Folge des Maiaufstandes zur Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig ward, bisher nur von einzelnen Landestheilen nach zufälligen Verhältnissen getragen wurde, die Gerechtigkeit aber eine Vertheilung dieses Aufwandes auf das gesammte Großherzogthum verlangt, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche Kosten, welche für die uns verbündeten zu oben bezeichnetem Zweck verwendeten Truppen seit dem Monat Juni laufenden Jahres erwachsen sind, oder bis zum Schlusse desselben noch erwachsen, sollen ungehäumt ausgeglichen und nach thunlichst billigen Grundsätzen auf sämmtliche Steuerepflichtige des Großherzogthums vertheilt werden.

Kosten für Herstellung und Einrichtung von Kasernen, Spitälern, Stallungen, Magazinen, Wohnungen und anderen Dienstlocalitäten, beziehungsweise Miethzinsen für solche, oder Quartiergehälter statt derselben, werden, so weit hierwegen nach §. 7 überhaupt eine Ausgleichung stattfindet, in gleicher Weise behandelt, auch wenn sie erst nach Ablauf dieses Jahres erwachsen.

Kosten für die einer Gemeinde im Executionenwege zugewiesenen Truppen sind kein Gegenstand der Ausgleichung.

§. 2.

Die Vertheilung des Aufwandes erfolgt zunächst auf die Gemeindeverbände, welche der Gesamtheit gegenüber für die Beitragspflichtigen ihres Verbandes einzutreten haben, in der Weise, daß das Gesamterforderniß für die bereits erwachsenen oder noch erwachsenden Lasten je nach Bedürfniß und in angemessenen Fristen auf die Gemeinden umgelegt wird.

Gemeinden, die unmittelbar oder durch ihre Angehörigen zur Ausgleichung geeignete Lasten getragen haben, rechnen das Guthaben, das ihnen durch die Liquidation zuerkannt wird, an ihrem Umlagebetreffniß ab. Beträgt jenes mehr als dieses, so wird ihnen der Mehrbetrag vergütet.

§. 3.

Die Umlegung des Erfordernisses auf die einzelnen Gemeinden geschieht nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1849 in Ansatz gebrachten Grund-, Befäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Classen-

steuerschuldigkeiten der Steuerpflichtigen ihres Verbandes, unter Zuschlag von einem Viertel der Verbrauchssteuer von Wein und Fleisch nach dem Durchschnitt der Jahre 1846 und 1847.

§. 4.

In den einzelnen Gemeindeverbänden vermittelt der Gemeinderath die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen, der Regel nach durch Feststellung einer Umlage nach dem Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe- und ordentlichen Classensteuercapital und unter billiger Berechnung aller derjenigen zur Ausgleichung kommenden Lasten, welche der betreffende Steuerpflichtige bereits unmittelbar selbst getragen hat.

Das Grund-, Gefäll-, Häuser- und Gewerbesteuercapital des Staates selbst, welches nach §. 3 auch bei der Vertheilung auf die Gemeinden nicht in Betracht kommt, bleibt ohne alle Ausnahme frei.

Der Gemeinderath hat zu dieser Verhandlung die ihm §. 132 des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden bezeichneten Personen, so weit sie als Inhaber oder Vertreter eines steuerpflichtigen Capitals betheiligt sind, einzuladen, welchen alsdann die dort eingeräumten Befugnisse zukommen.

§. 5.

Statt der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Art der Umlegung kann auch eine andere gewählt oder das Erforderniß des einzelnen Gemeindeverbandes überhaupt auf andere zweckmäßig erscheinende Weise aufgebracht werden, jedoch nur unter Erfüllung der Bedingungen und Beobachtung der Vorschriften, welche das Gesetz über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden für den von der Regel abweichenden Weg vorschreibt, auf welchem das Bedürfniß gedeckt werden will.

§. 6.

Zur Ausgleichung sollen gebracht werden und zwar nach den in der Anlage festgestellten Preisen:

- a. die von den Quartierträgern geleistete Naturalverpflegung für Mannschaft und Pferde,
- b. Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage, Stroh, Holz, Licht, Kleidungsstücke und sonstigen derartigen Bedürfnissen,
- c. Kosten für Herstellung und Einrichtung von Kasernen, Spitälern, Stallungen, Magazinen, Wohnungen und anderen Dienstlokalitäten, beziehungsweise Miethzins und Quartiergelder (Servicegelder), mit der im §. 7 bezeichneten Beschränkung,
- d. Magazinirungskosten.
- e. Heil- und Verpflegungskosten für kranke Militärpersonen,
- f. Kosten des Transports, der Verwahrung und Heilung der Kriegsgefangenen,
- g. Militärfuhren,
- h. bedeutender Schaden an Gebäuden, welcher in Folge von Kriegsoperationen entstanden ist,
- i. rückständige Forderungen an die früheren Verpflegungsämter,
- k. baare Geldleistungen, die zu obigen Verwendungen durch die Verpflegungsämter ausgeschrieben oder von der großherzoglichen Staatscasse vorgeschossen worden sind,
- l. die Kosten des Ausgleichungsgeschäftes.

Alle anderen Leistungen und Erlichkeiten werden nicht vergütet, in so fern Wir Uns nicht wegen besonderer Verhältnisse veranlaßt sehen, dazu die Ermächtigung zu ertheilen.

§. 7.

Als Präzipinallast für die Vortheile, welche mit dem Besitze einer Garnison verbunden sind, haben die betreffenden Gemeinden — mag der Aufwand im laufenden Jahre oder später erwachsen — ohne Anspruch auf Ausgleichung selbst zu tragen:

1. die Kosten für die laufende Unterhaltung, sowohl der Kasernen als ihrer Einrichtung,
2. den Aufwand für die Requartirung oder die Quartiergelder der Offiziere der Garnison, also mit Ausfluß jener Offiziere, welche dem General- oder den Divisionscommando's angehören.

Für die Festung Rastatt wird an die Stelle dieses Paragraphen eine andere ausnahmsweise Bestimmung treten.

§. 8.

Zum Vollzug der durch dieses Gesetz angeordneten Liquidation bestellen Wir — unter unmittelbarer Leitung Unseres Ministeriums des Innern — eine besondere Ausgleichungscommission und untergeben derselben eine besondere Ausgleichungscasse.

§. 9.

Die Rechnung über die durch gegenwärtiges Gesetz angeordnete Kostenausgleichung wird den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 10.

Unsere Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. December 1849.

Leopold.

Kegener. A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl

Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Tarif.

über die Preise, welche bei der Ausgleichung nach §. 6 zur Vergütung kommen:

- a. Mundportionen nach dem Tarif zum Gesetze vom 23. Mai 1844, Regierungsblatt Nr. 11, Seite 87.
- b. Generals- und Commandantentafeln nach besonderer Liquidation.
- c. Fourage:
- | | |
|-----------------------------|--------------|
| leichte Ration | — fl. 18 fr. |
| schwere Ration | — " 20 " |
| Hafer per Malter | 3 " 30 " |
| Heu per Centner | — " 45 " |
| Stroh per Centner | — " 45 " |
- d. Lebensmittel:
- | | |
|---|-----------|
| Mehl per Centner | 5 " — " |
| Brod 4 Pfund | — " 6 " |
| Fleisch, lebendig per Centner | 11 " 40 " |
| Fleisch, geschlachtet per Centner | 10 " — " |
| Reis per Centner | 12 " — " |
| gerollte Gerste per Centner | 9 " — " |
| Erbsen, Linsen, Bohnen per Malter | 8 " — " |
| Wein das Fuder | 75 " — " |
| Bier das Fuder | 60 " — " |
| Brauntwein das Fuder | 150 " — " |
- e. Holz nach örtlichen Preisen.
- f. Fuhren per Tag und Pferd 1 " — "
- für den Wagen oder die Chafse — " 30 "